



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

über

Rhein-Sieg-Kreis
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

**Umsetzung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm:
Festsetzung der Lärmschutzbereiche am Flughafen Köln/Bonn
durch Rechtsverordnung der Landesregierung
Anhörung**

Anlagen: Übersicht über die rechtlichen Folgen der
Fluglärmschutzbereiche
Übersichtskarte Lärmschutzbereiche (Karte 1)
Übersichtskarte Tag-Schutzzone (Karte 2)
Übersichtskarte Nacht-Schutzzone (Karte 3)
Daten-CD
Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,
am 07. Juni 2007 ist das neue Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
(FluLärmG) in Kraft getreten. Zweck dieses Gesetzes ist es, in der
Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen und
baulichen Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der
Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen
Belästigungen durch Fluglärm sicher zu stellen (§ 1 FluLärmG).

Hierzu werden gem. § 4 Abs. 2 FluLärmG durch Rechtsverordnung der
Landesregierung an den großen zivilen und militärischen Flugplätzen
Lärmschutzbereiche festgelegt. Diese Lärmschutzbereiche (Tag-
Schutzzone 1, Tag-Schutzzone 2, Nachtschutzzone) müssen zunächst
berechnet und kartenmäßig dargestellt sowie anschließend festgesetzt
werden.

In Nordrhein-Westfalen müssen für folgende Flugplätze Lärmschutz-
bereiche ausgewiesen werden:

Nörvenich (militärisch)

Datum: 28.02.2011
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
26.02.01.01
bei Antwort bitte angeben

Herr Bierwirth
Zimmer: 3023
Telefon:
0211 475-3214
Telefax:
0211 475-3988
eduard.bierwirth@
brd.nrw.de

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (U. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED330



- Gellenkirchen (militärisch)
- Düsseldorf (zivil)
- Köln/Bonn (zivil)
- Dortmund (zivil)
- Münster/Osnabrück (zivil)
- Niederrhein (zivil)
- Paderborn/Lippstadt (zivil)

Vor Erlass der Verordnungen hat der Verordnungsgeber den für seine Entscheidung über Lage und Umfang der einzelnen Lärmschutzzonen erheblichen Sachverhalt vollständig zu ermitteln und der Verordnung zugrunde zu legen.

Das Fluglärmggesetz selbst sieht keine Prüfung und Bewertung der Planungsbelange in Bezug auf die Festlegung der Lärmschutzzonen oder gar eine Anhörung der Gemeinden vor. In Anbetracht des Art 28 Abs. 2 S.1 GG halten wir eine solche Anhörung trotzdem für geboten.

Der Umfang des Flugbetriebs ist durch die Betriebsgenehmigung und die vorhergegangene Planfeststellung festgelegt und darf daher durch die Festlegung der Lärmschutzzonen nicht eingeschränkt werden. Eine Abwägung der Planungsinteressen kann daher nur in einem Planfeststellungsverfahren zur Betriebsgenehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen. An diesen Verfahren sind die Gemeinden auch zu beteiligen bzw. bereits in der Vergangenheit beteiligt worden.

Dem gegenüber hängt die Lärmschutzzonenefestlegung allein von den übermittelten Flugbetriebsprognosen ab, die wiederum von der Betriebsgenehmigung abgedeckt sind. Daher können lediglich Fehler bei der Umsetzung des Fluglärmggesetzes sowie der Prognose (§ 2 Abs. 2 S. 2 FlulLärmG) Berücksichtigung finden.

Einwände gegen den Inhalt der Prognose können nur hinsichtlich ihrer Plausibilität, also evidenter Fehler, berücksichtigt werden.

Gemäß Beschluss des Landeskabinetts vom 14.10.2008 wurde den als obere Luftfahrtbehörden zuständigen Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster die Aufgabe der Anhörung der Gemeinden übertragen. Ich bin damit für Ihre Anhörung zuständig.



Ich übersende Ihnen daher beiliegend das Datenerfassungssystem (DES) und die auf dieser Grundlage errechneten Karten mit den Konturen des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Köln/Bonn und gebe Ihnen Gelegenheit, **bis spätestens zum 08.04.2011** zu den o. g. Aspekten Stellung dazu zu nehmen.

Zu Ihrer Information teile ich Ihnen bereits jetzt mit, dass eine Fristverlängerung nicht gewährt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brink

(Brink)

Übersicht über die rechtlichen Folgen der FluglärmSchutzbereiche

1.) Gesamter Lärmschutzbereich (Tag-Schutzzone 1 und 2, Nacht-Schutzzone)

a.) § 5 Abs. 1 S. 1 FlulärmG:

Die Errichtung von Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungsheimen und ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftigen Einrichtungen ist untersagt.

Ausnahmen:

- vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs lag schon eine Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungsfreiheit vor, § 5 Abs. 4 FlulärmG;

- die nach Landesrecht zuständige Behörde erlässt eine Ausnahme gem. § 5 Abs. 1 S. 3 FlulärmG. Dann sind bei der Errichtung der baulichen Anlage die Schallschutzanforderungen gem. §§ 6, 7 FlulärmG i. V. m. Zweite FlugLSV zu beachten. Mögliche Ansprüche auf Aufwendungsersatzung gem. § 9 Abs. 1 und 2 FlulärmG bestehen in diesem Fall nicht.

b.) § 8 Abs. 1 S. 1 FlulärmG:

Ggf. kann ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für durch Bauverbot bedingte Wertminderungen und verlorene Aufwendungen für den Grundstückseigentümer bestehen. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Behörde festgesetzt. Zahlungspflichtiger ist der Flugplatzhalter.

2.) Tag-Schutzzonen 1 und 2

a.) § 5 Abs. 1 S. 2 FlulärmG:

Die Errichtung von Schulen, Kindergärten und ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftigen Einrichtungen ist untersagt.

Ausnahmen:

- vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs lag schon eine Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungsfreiheit vor, § 5 Abs. 4 FlulärmG;
- die nach Landesrecht zuständige Behörde erlässt eine Ausnahme gem. § 5 Abs. 1 S. 3 FlulärmG. Dann sind bei der Errichtung der Anlage die Schallschutzanforderungen gem. §§ 6, 7 FlulärmG i. V. m. Zweite FlugLSV zu beachten. Mögliche Ansprüche auf Aufwendungsersatzung gem. § 9 Abs. 1 und 2 FlulärmG bestehen in diesem Fall nicht.

b.) § 8 Abs. 1 S. 1 FlulärmG:

Ggf. kann ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für durch Bauverbot bedingte Wertminderungen und verlorene Aufwendungen für den Grundstückseigentümer bestehen. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Behörde festgesetzt. Zahlungspflichtiger ist der Flugplatzhalter.

3.) Tag-Schutzzone 1

a.) § 5 Abs. 2 FlulärmG:

Die Errichtung von Wohnungen ist grundsätzlich untersagt.

Ausnahmen:

- § 5 Abs. 3 FlulärmG sieht weitreichende Ausnahmen vor. So gilt das Verbot u. a. nicht für:
 - Wohnungen, die gem. § 35 BauGB im Außenbereich zulässig sind;
 - Wohnungen im Geltungsbereich eines vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten Bebauungsplans, sofern mit der Errichtung innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung des Lärmschutzbereichs begonnen wird;
 - Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB. In diesen Fällen sind bei der Errichtung die Schallschutzanforderungen gem. §§ 6, 7 FlulärmG i. V. m. Zweite FlugLSV zu beachten;

- gemäß § 5 Abs. 4 FlulärmG gilt das Bauverbot nicht, wenn vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs schon Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungsfreiheit vorlag.
- b) § 8 Abs. 1 S. 1 FlulärmG:
Ggf. kann ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für durch Bauverbot bedingte Wertminderungen und verlorene Aufwendungen für den Grundstückseigentümer bestehen. Die Entschädigung wird durch die zuständige Behörde festgesetzt. Zahlungspflichtiger ist der Flughafenbetreiber.
- c) bei bereits errichteten Gebäuden oder bestehender Baugenehmigung bzw. Baugenehmigungsfreiheit:
aa) § 9 Abs. 1 FlulärmG:
Ggf. kann ein Anspruch auf Aufwendungsersatz für erforderliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe des § 9 Abs. 3, 4 FlulärmG i. V. m. Zweite FlugLSV bestehen. Grundsätzlich können Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Einrichtungen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 FluglärmG und Wohnungen erstattet werden. Dabei müssen bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen vorgenommen werden, die die Einwirkungen durch Fluglärm mindern. Umfassungsbauteile sind Bauteile, die die Anlage nach außen abschließen wie z. B. Fenster, Türen, Rolladenkästen, Wände, Dächer. Nachbesserungen sind gegenüber einem Austausch vorrangig. Durch die Maßnahmen müssen die Dämm-Maß-Werte des § 5 Zweite FlugLSV erreicht werden. Was dafür im Einzelfall erforderlich ist, ist durch einen Gutachter zu bestimmen.
- bb) § 9 Abs. 5 FlulärmG:
Sieht eine angemessene Entschädigung in Geld für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs durch Fluglärm vor. Diese Vorschrift gilt nur bei neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplätzen.

4.) Tag-Schutzzone 2

§ 6 FlulärmG:
Wohnungen dürfen grundsätzlich errichtet werden, jedoch sind dabei die Schallschutzanforderungen von §§ 6, 7 FlulärmG i. V. m. Zweite FlugLSV zu beachten. Die eventuellen Mehrkosten hat der Bauherr zu tragen.

5.) Nacht-Schutzzone

a) § 5 Abs. 2 FlulärmG: Die Errichtung von Wohnungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmen:

Es gelten die Ausnahmen von § 5 Abs. 3 und 4 FlulärmG (s.a. *Ausnahmen* zu 3. a)

b) § 8 Abs. 1 S. 1:

Ggf. kann ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für durch Bauverbot bedingte Wertminderungen und verlorene Aufwendungen für den Grundstückseigentümer bestehen. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Behörde festgesetzt. Zahlungspflichtiger ist der Flughafen.

c) bei bereits errichteten Gebäuden oder bestehender Baugenehmigung bzw.

Baugenehmigungsfreiheit § 9 Abs. 2, 10:

Ggf. kann ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen einschließlich Belüftungseinrichtungen in schutzbedürftigen Einrichtungen gem. § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 FluglärmG und Wohnungen für Räume, die in nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden, nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 und 4 FlulärmG i. V. m. Zweite FlugLSV bestehen. Belüftungseinrichtungen sind technische Anlagen an Fenstern oder Kaminen, die für eine Belüftung der betroffenen Räume sorgen; Klimaanlage zählen nicht dazu. Schlafräume sind Räume, die bestimmungsgemäß und nicht nur kurzzeitig oder vorübergehend zum Nachtschlaf genutzt werden.

Abkürzungen

BauGB	Baugesetzbuch
FluLärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. 2007 I S. 2550)
Zweite FlugLSV	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 2. FlugLSV) (BGBl. 2009 I S. 2992)



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Bezirksregierung Düsseldorf

Postfach 300865

40408 Düsseldorf

Umweltamt

Ansprechpartner
Johannes Oppermann

Tel. 0 22 42 / 888 314
Fax 0 22 42 / 888 7314
E-Mail J.Oppermann@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.10

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 36

Datum: 27.04.2011

**Festsetzung von Lärmschutzbereichen am Flughafen Köln/Bonn
hier: Ihr Schreiben vom 28.2.2011 (Az. 26.02.01.01)**

as: 25.4.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von Ihnen vorgelegten Festsetzung der Lärmschutzzonen am Flughafen Köln/Bonn nimmt die Stadt Hennef wie folgt Stellung:

Auf Seite 2 schreiben Sie zutreffend: *„Der Umfang des Flugbetriebs ist durch die Betriebsgenehmigung und die vorhergegangenen Planfeststellungen festgelegt und darf daher durch die Festlegung der Lärmschutzzonen nicht eingeschränkt werden. Eine Abwägung der Planungsinteressen kann daher nur in einem Planfeststellungsverfahren zur Betriebsgenehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen.“* Im Gegensatz zu anderen Großflughäfen in Düsseldorf, Frankfurt oder Berlin hat es leider am Flughafen Köln/Bonn ein solches Planfeststellungsverfahren nie gegeben. Dieses gravierende Manko ist wiederholt in der Kommission nach § 32 b LuftVG am Flughafen Köln/Bonn angesprochen worden. Ich halte es daher für angemessen, über die reine Plausibilität und Funktionalität hinaus, folgende Einwände zur vorgeschlagenen Festsetzung der Lärmschutzzonen vorzutragen:

- Obwohl sich über die Lärmmessstationen seit Jahrzehnten eine sehr starke Fluglärmbelastung für den Raum Happerschoß/Heisterschoß belegen lässt, ist lediglich der Ortsteil Heisterschoß in die Nachtschutzzone einbezogen. Die Stadt Hennef fordert nachdrücklich die Einbeziehung Happerschoß in die Schutzzone, zumal sich ebenso langjährig eine südliche Abweichung von der Soll-Route belegen lässt. Die DFS sah sich bisher nicht in der Lage, der Abweichung abzuhelfen. Der durch den Passiven Schallschutz angestrebte Interessensausgleich sollte sich an dem tatsächlichen, nicht an einem errechneten Lärm orientieren.
- Die dargestellte Kontur macht im Gegensatz zur bisherigen Lärmschutzpraxis die hohe Belastung des Hennefer Stadtzentrums, inkl. Rathaus, Bahnhof, Marktplatz und historischer Siedlungssache Frankfurter Straße deutlich. Vor diesem Hintergrund kann die Ablehnung mehrerer, ausführlich begründeter Anträge der Stadt Hennefs von 2007 auf Einbeziehung dieses Bereichs in das vom Flughafen Köln/Bonn unterhaltene Lärmschutzprogramm kaum noch nachvollzogen werden. Ich halte es für zwingend erforderlich, die errechneten Lärmausbreitungskulissen mit den langjährigen Ergebnissen der Lärmmessstationen abzugleichen. Die den

Bankverbindung:
Sparkasse Hennef 213900 (BLZ 366 513 90)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Lärmmodellierungen zugrunde liegenden Berechnungen können von kommunaler Seite, ohnehin nicht nachvollzogen werden.

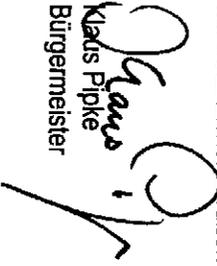
- Demgegenüber sind sowohl vom Anflug, als auch vom Abflug stark belastete Teile Stoßdorfs (Heidestraße) nunmehr nicht mehr im Lärmschutzbereich. Dies halte ich weder für fachlich gerechtfertigt, noch für vermittelbar. Hier ist unbedingt eine Beibehaltung der derzeit in der Schutzzone liegenden Siedlungsbereiche vorzunehmen und zwar in rechtsverbindlicher Form. Freiwillige, bei Liquiditätsproblemen disponible Leistungen des Flughafens sind kein adäquater Ersatz.

- Nachdem die Ausweisung der Lärmschutzzonen mit deutlicher Verspätung erfolgt, bitte ich dafür Sorge zu tragen, dass die Zuwendungen für Berechtigte zügig und unbürokratisch erfolgen.

Abschließend sein noch einmal erwähnt, dass Passive Lärmschutzmaßnahmen kein hinreichender Ersatz für ein zumutbare Gestaltung des Fluggeschehens, insbesondere in den Nachtstunden, sind. Die mit den Schutzzonefestsetzungen einhergehenden Restriktionen für die Siedlungsentwicklung schränken die Planungsroheit der Kommune deutlich ein und sind geeignet, wertmindernden Einfluss auf die betroffenen Liegenschaften zu bewirken. Im Fall von Hennef sprechen wir nicht von peripheren Räumen am Rande des Flughafens, sondern vom Ortskern des Zentralortes. Ein Stadtzentrum, in dem man künftig aus Fluglärmschutzrunden keine Krankenhäuser, Altenheime und ähnlich schutzbedürftige Einrichtungen mehr errichten kann, wird man in Deutschland kaum mehr finden. Das gesamte Instrumentarium der Lärmschutzzonen löst damit neue Konflikte aus, ohne die bestehenden nennenswert zu entschärfen.

Der zuständige Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz konnte aufgrund der Fristsetzung zum 16.05.2011 über Ihr Schreiben nicht beraten; ich behalte mir daher eine ergänzende Stellungnahme im Nachgang zur nächsten Sitzung am 07.06.2011 vor.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Bankverbindung:
Sparkasse Hennef 213900 (BLZ 386 513 90)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef